

**Zuständigkeitsordnung
des Rates und der Ausschüsse
der Stadt Haltern am See**

Hinweis:

Dieser Text stellt die bereinigte Fassung mit dem unten angegebenen Stand dar.

Diese Zuständigkeitsordnung ist vom Rat in seiner Sitzung am 03.11.2020 beschlossen worden und am 04.11.2020 in Kraft getreten.

Zuständigkeitsordnung
des Rates und der Ausschüsse der Stadt Haltern am See
vom 03.11.2020

Inhaltsübersicht

Paragraph	Bezeichnung
§ 1	Allgemeines
§ 2	Ausschüsse des Rates
§ 3	Zuständigkeiten des Rates
§ 4	Haupt- und Finanzausschuss
§ 5	Rechnungsprüfungsausschuss
§ 6	Schul-, Sport- und Kulturausschuss
§ 7	Ausschuss für Generationen und Soziales
§ 8	Wahlausschuss und Wahlprüfungsausschuss
§ 9	Stadtentwicklungsausschuss
§ 10	Klima-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss
§ 11	Bau- und Digitalisierungsausschuss
§ 12	Betriebsausschuss Eigenbetrieb Seestadthalle
§ 13	Sonstige Ausschussangelegenheiten
§ 14	Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Ordnung regelt die Zuständigkeiten des Rates der Stadt Haltern am See und seiner Ausschüsse. Als autonomes Recht der Selbstverwaltung gehen alle materiell-gesetzlichen Vorschriften dieser Ordnung vor. Von dieser Ordnung abweichende, in der Vergangenheit liegende Beschlüsse des Rates gelten nach Inkrafttreten dieser Ordnung als aufgehoben.
- (2) Diese Ordnung kann nur durch formellen Beschluss des Rates geändert werden. Andernfalls kann von dieser Ordnung lediglich dann abgewichen werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet oder die von äußerster Dringlichkeit ist.

§ 2 Ausschüsse des Rates

- (1) Der Rat der Stadt Haltern am See bildet Ausschüsse zur Unterstützung und Vorbereitung seiner Tätigkeit.
- (2) Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen
 - a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss
 - c) Ausschuss für Generationen und Soziales
 - d) Wahlausschuss
 - e) Wahlprüfungsausschuss

bildet der Rat der Stadt Haltern am See für einen dauernden Zweck folgende Ausschüsse:

- f) Schul-, Sport- und Kulturausschuss
 - g) Stadtentwicklungsausschuss
 - h) Klima-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss
 - i) Bau- und Digitalisierungsausschuss
 - j) Betriebsausschuss Eigenbetrieb Seestadthalle
- (3) Der Rat der Stadt Haltern am See kann jederzeit für einen dauernden oder vorübergehenden Zweck weitere Ausschüsse bilden.

§ 3 Zuständigkeiten des Rates

- (1) Der Rat der Stadt Haltern am See ist für alle Angelegenheiten der kommunalen Verwaltung zuständig, soweit die Gemeindeordnung NRW, spezielle Gesetze, die Hauptsatzung der Stadt Haltern am See oder diese Zuständigkeitsordnung nichts anderes bestimmen.
- (2) Er überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse der Ausschüsse sowie den Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten.
- (3) Neben den in § 41 GO NRW aufgelisteten Entscheidungen kann der Rat die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:
 - a) die Bestellung des allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters,
 - b) die Entscheidung darüber, ob ein Einwohner oder Bürger aus wichtigem Grunde die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes ablehnen, ihre Ausübung verweigern oder das Ausscheiden vertagen darf,
 - c) die Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen durch Einwohner oder Abgabepflichtige,
 - d) die Fassung von Bau- und Finanzierungsbeschlüssen,
 - e) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - f) das Akteneinsichtsrecht gegenüber dem Bürgermeister durch einen vom Rat bestimmten Ausschuss oder einzelne vom Rat beauftragte Mitglieder.
- (4) Soweit die Entscheidung über sonstige Angelegenheiten nicht den Ausschüssen oder dem Bürgermeister nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW, anderer Rechtsvorschriften oder dieser Zuständigkeitsordnung übertragen ist, entscheidet der Rat endgültig; davon unberührt bleibt eine Beratung und Beschlussempfehlung durch die Ausschüsse.
- (5) Der Rat ist berechtigt, jede Angelegenheit, die durch diese Zuständigkeitsordnung auf einen Ausschuss zur Entscheidung übertragen ist, im Einzelfall durch Beschluss wieder an sich zu ziehen (Rückholrecht des Rates). Dies gilt nicht, wenn der zuständige Ausschuss über diese Angelegenheit bereits entschieden hat.

§ 4 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander ab.
- (2) Er bereitet alle Beschlüsse des Rates von grundsätzlicher Bedeutung vor, soweit nicht der Rat in begründeten Ausnahmefällen einen Beschluss ohne Beratung und Beschlussempfehlung durch den Haupt- und Finanzausschuss fasst.

- (3) Er entscheidet endgültig über:
- a) Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheiten keinen Aufschieb dulden; diese Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen,
 - b) Angelegenheiten, die nicht ausschließlich dem Rat zur Entscheidung vorbehalten sind, soweit nicht die Entscheidungsbefugnis eines anderen Ausschusses nach dieser Ordnung oder die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist,
 - c) die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien,
 - d) die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen, sofern der Betrag von 25.000 Euro überschritten wird,
 - e) die Stundung von Forderungen, sofern der Betrag von 50.000 Euro bzw. bei Grundstückskaufpreisen von 100.000 Euro überschritten wird, sowie über die Stundung von Forderungen mit einer Laufzeit von über 18 Monaten,
 - f) den Kauf, Verkauf, Tausch sowie die Ausübung des Vorkaufsrechts an Grundstücken,
 - g) Angelegenheiten der Abfallbeseitigung, der Straßenreinigung, der fließenden Gewässer, des Feuerschutzes, des Rettungsdienstes und des Marktwesens in der Stadt Haltern am See, soweit nicht Satzungsrecht oder ein Geschäft der laufenden Verwaltung betroffen sind.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss bereitet die Haushaltssatzung der Stadt Haltern am See vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen (einschl. der Budgetierung), soweit hierfür nicht der Rat, andere Ausschüsse oder der Bürgermeister zuständig sind. Er bereitet die Aufstellung und Fortschreibung eines evtl. erforderlichen Haushaltssicherungskonzeptes vor und kontrolliert dessen Einhaltung.
- Er bereitet ferner die Beschlüsse des Rates mit erheblicher finanzieller Bedeutung, die Festsetzung von Steuern und sonstigen öffentlich-rechtlichen Abgaben sowie privatrechtlichen Entgelten vor.
- (5) Als sachlich zuständiger Ausschuss wirkt der Haupt- und Finanzausschuss an folgenden Angelegenheiten mit:
- a) Begleitung und Überwachung von Organisationsänderungen und -untersuchungen innerhalb der Stadtverwaltung Haltern am See, soweit nicht die Zuständigkeit des Rates der Stadt Haltern am See oder des Bürgermeisters gegeben ist,
 - b) Vorbereitung der Beschlüsse des Rates in Angelegenheiten der Abfallbeseitigung, der Straßenreinigung, der fließenden Gewässer, des Feuerschutzes, des Rettungsdienstes sowie des Marktwesens,
 - c) Grundsätzliche Fragen der Ansiedlungs- bzw. Wirtschaftspolitik, sowie strategische Ziele der Stadtentwicklung.

- (6) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet in seiner Funktion als Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb „Stadtentwässerung“:
- a) in Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung
 - b) in Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und vom Rat übertragen sind,
 - b) in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet (§ 5 Abs. 6 Satz 1 Eigenbetriebsverordnung). In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden (§ 5 Abs. 6 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung). § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend,
 - c) über die Benennung des Prüfers für die Jahresrechnung.
- Als Betriebsausschuss bereitet er die Satzungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Stadtentwässerung“ vor.

§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Rechnungsprüfungsausschusses sind abschließend gesetzlich geregelt:

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfungsberichtes (§ 59 Abs. 3 und 4, § 96 Abs. 1 und § 102 Abs. 1 GO NRW). Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung oder eines Dritten, den die Gemeinde gemäß § 102 Abs. 2 GO NRW nach vorheriger Beschlussfassung durch den Rechnungsprüfungsausschuss mit der Durchführung der Prüfung beauftragt hat. Für den Gesamtabschluss finden gemäß § 116 Abs. 9 und § 102 Abs. 11 GO NRW die Vorschriften über die Prüfung des Jahresabschlusses entsprechende Anwendung.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Prüfungsbericht zur überörtlichen Prüfung und unterrichtet den Rat über das Ergebnis der Beratung (§ 105 Abs. 6 GO NRW).
3. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnungen der von der Stadt Haltern am See verwalteten Interessentenschaften. Gemäß § 3 des für die Interessentenschaften geltenden Gesetzes finden die in Gemeindeangelegenheiten geltenden Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechende Anwendung.
4. Der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen (§ 104 Abs. 4 GO NRW).
5. Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen (§ 104 Abs. 6 GO NRW).

Eine darüber hinausgehende Befassung des Rechnungsprüfungsausschusses mit weiteren fachspezifischen Themen ist nicht vorgesehen, sondern den jeweils zuständigen Fachausschüssen vorbehalten.

§ 6

Schul-, Sport- und Kulturausschuss

- (1) Dem Schul- und Sport- und Kulturausschuss obliegt die Entscheidung über
 - a) die Aufgaben des Schulträgers im Sinne des § 61 Schulgesetz,
 - b) die Angelegenheiten der allgemeinen Sportpflege, -förderung und -werbung, der eigenen Sportstätten sowie der sonstigen Erholungseinrichtungen, soweit nicht technische Ausgestaltungen betroffen sind.
 - c) Zuschussanträge nach Maßgabe der Kulturförderrichtlinien der Stadt Haltern am See.
 - d) denkmalschutzrechtliche Angelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist

- (2) Der Schul- und Sport- und Kulturausschuss bereitet die Beschlüsse des Rates vor, in Angelegenheiten
 - a) der Schulverwaltung,
 - b) der allgemeinen Sportpflege, -förderung und -werbung, der eigenen Sportstätten sowie der sonstigen Erholungseinrichtungen, soweit er nicht nach Abs. 1 entscheidungsbefugt ist,
 - c) der Kultur, der Weiterbildung und der Straßenbenennung,
 - d) des Denkmalschutzes, des Erlasses von Denkmalbereichssatzungen und der Übernahme von Denkmälern.

§ 7

Ausschuss für Generationen und Soziales

- (1) Der Ausschuss für Generationen und Soziales befasst sich anregend und fördernd mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 - a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - b) der Jugendhilfeplanung und
 - c) der Förderung der freien Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Fachbereiches Familie und Jugend gehört werden und hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

- (2) Der Ausschuss für Generationen und Soziales hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel, der vom Rat erlassenen Satzungen und der vom Rat gefassten Beschlüsse. Im Übrigen gilt § 5 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Haltern am See.

- (3) Der Ausschuss für Generationen und Soziales bereitet die Beschlüsse des Rates in Angelegenheiten der sozialen Vorsorge, der sozialen Sicherung und des demografischen Wandels vor.

§ 8

Wahlausschuss und Wahlprüfungsausschuss

- (1) Dem Wahlausschuss obliegt die Durchführung der Aufgaben nach den §§ 4 Abs. 1, 14 Abs. 3, 18, 34 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz sowie nach § 2 Kommunalwahlordnung.
- (2) Dem Wahlprüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Aufgaben nach § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz und § 66 Kommunalwahlordnung.

§ 9

Stadtentwicklungsausschuss

- (1) Dem Stadtentwicklungsausschuss obliegt die Entscheidung über die Planung und Umsetzung von Maßnahmen der städtebaulichen Entwicklung einschließlich der Verkehrsplanung im Rahmen der vom Rat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.
- (2) Er bereitet die Beschlüsse des Rates in Angelegenheiten der Stadtentwicklung, der Freiraum- und der Bauleitplanung sowie der fachgesetzlichen Verfahren (z. B. Planfeststellungsverfahren) vor. Er bereitet ferner die Beschlüsse in Angelegenheiten des Fremdenverkehrs und Tourismus vor.

§ 10

Klima-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss

- (1) Der Klima-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss entscheidet über:
 - a) Konzepte und Maßnahmen zum Klimaschutz, Naturschutz und zum Bodenschutz,
 - b) den Gewässerausbau,
 - c) Wald- und Forstangelegenheiten,
 - d) die Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie die Einziehung (Teileinziehung) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW,
 - e) die Umsetzung von verkehrstechnischen Maßnahmen,
 - f) die Grundsätze der Parkraumbewirtschaftung.
- (2) Der Klima-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss wirkt darüber hinaus mit in Angelegenheiten
 - a) des Klimaschutzes sowie der Anpassung an den Klimawandel,
 - b) der Belastung von Luft, Wasser und Boden sowie des Lärmschutzes,
 - c) des Natur- und Landschaftsschutzes, auch bei kommunalen Bauleitplanungen und bei raumordnerischen Verfahren,
 - d) der Stadtökologie, der Anlage und Gestaltung öffentlicher Grünflächen und der Naherholung.
 - e) der Verkehrsplanung und des öffentlichen Personennahverkehrs.

§ 11

Bau- und Digitalisierungsausschuss

- (1) Dem Bau- und Digitalisierungsausschuss obliegt die Entscheidung:
- a) über die Anlage und Gestaltung der öffentlichen Grünflächen,
 - b) über das Garten- und Friedhofswesen,
 - c) über die Errichtung und Einrichtung sowie Auflösung von Kinderspielplätzen,
 - d) in Angelegenheiten des Fischereiwesens.
- (2) Er bereitet die Beschlüsse des Rates vor:
- a) in Angelegenheiten des Hoch- und Tiefbaus (Planungs- und Grundsatzbeschlüsse, Bau- und Finanzierungsbeschlüsse),
 - b) in Angelegenheiten der Digitalisierung, soweit nicht der Haupt- und Finanzausschuss für die Verwaltungsgebäude und der Schul-, Sport- und Kulturausschuss für die Schulstandorte und Sportanlagen zuständig sind.

Er bereitet ferner die Satzungen vor, in denen Angelegenheiten geregelt werden, die in den Zuständigkeitsbereich des Bau- und Digitalisierungsausschusses fallen.

§ 12

Betriebsausschuss Seestadthalle

Dem Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Seestadthalle obliegt die Entscheidung

- a) in Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und vom Rat übertragen sind,
- b) in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet (§ 5 Abs. 6 Satz 1 Eigenbetriebsverordnung). In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden (§ 5 Abs. 6 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung). § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
- c) über die Benennung des Prüfers für die Jahresrechnung.

Er setzt unbeschadet der Zuständigkeit des Rates die allgemeinen Lieferbedingungen fest, erteilt die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 15 Abs. 3 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung und zu Mehrausgaben nach § 16 Abs. 5 Satz 1 Eigenbetriebsverordnung.

§ 13

Sonstige Ausschussangelegenheiten

- (1) Im Übrigen haben die Ausschüsse nur beratende und empfehlende Funktion, soweit nicht besondere gesetzliche Regelungen entgegenstehen.
- (2) Jeder Ausschuss hat Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag eines Drittels der Zahl der Ausschussmitglieder dem Haupt- und Finanzausschuss oder dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.

§ 14

Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Haltern am See und seiner Ausschüsse tritt am 04.11.2020 in Kraft.